

## **Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO)**

**Vom 11. November 2008**

Vom 11. November 2008, GVBl. S. 417,  
zuletzt geändert am 6. Dezember 2016, GVBl. S. 883

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 - Gebührenerhebung
- § 2 - Persönliche Gebührenbefreiung
- § 3 - Rahmengebühr
- § 4 - Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes
- § 5 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages
- § 6 - Übergangsregelung
- § 7 - Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Für Amtshandlungen in den Bereichen Immissionsschutz, Abfallentsorgung, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Boden- und Grundwasserschutz sowie Treibhausgasemissionen einschließlich der dazu vorgesehenen Umweltberichterstattung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung, Gesundheitsgebührenordnung und der Pflanzenschutzgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 2**

#### **Persönliche Gebührenbefreiung**

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

### **§ 3**

#### **Rahmengebühr**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,

2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, soweit sich aus § 8 Absatz 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge nichts anderes ergibt.

#### **§ 4**

##### **Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes**

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.

#### **§ 5**

##### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages**

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

#### **§ 6**

##### **Übergangsregelung**

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Umweltschutzgebührenordnung vom 1. Juli 1988 (GVBl. S. 1132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2008 (GVBl. S. 75), außer Kraft.

Berlin, den 11. November 2008

## **Anlage**

Zu § 1 Absatz 1 Umweltschutzgebührenordnung

### **Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses**

	Tarifstellen
I. Allgemeines	ab 1000
II. Immissionsschutz	ab 2000
III. Abfallentsorgung	ab 3000
IV. Strahlenschutz	ab 4000
V Gewässerschutz	ab 5000
VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen	ab 6000
VII. Boden- und Grundwasserschutz	ab 7000

### **Vorbemerkungen**

Nachstehende Vorbemerkungen gelten für alle Tarifstellen, soweit in den dortigen Anmerkungen hierauf verwiesen wird.

1. In den Gebührensätzen für Messungen, Ortsbesichtigungen und Probenahmen sind alle anfallenden Kosten für die jeweilige Amtshandlung enthalten. Dies können im Einzelfall insbesondere Materialkosten, Fahrtkosten, Vornahme von Messungen, Einsatz des Messpersonals, Verhandlungen mit Dritten, Überprüfungen vor Ort, Auswertung von Messergebnissen, Erstellung von Gutachten, Anfertigen von Messdiagrammen oder Gerätebenutzung sein, auch wenn sie bei amtshilfeleistenden Verwaltungen entstehen.
2. Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Kosten umfassen sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	<b>I. Allgemeines</b>	
1010	Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung  <b>Anmerkung:</b> Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie nach den wasserrechtlichen Vorschriften erhoben.	zusätzlich 30 % der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/Planfeststellung/Erlaubnis/Bewilligung
1011	Durchführung eines Scoping-Termins im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren, soweit die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu Ende geführt werden kann  mindestens	10 % der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/Planfeststellung/Erlaubnis/Bewilligung  550
1012	Durchführung einer Vorprüfung nach §§ 3c und 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auch in Verbindung mit § 16h des Berliner Wassergesetzes  mindestens <b>Anmerkung:</b> Die Kosten für die Veröffentlichung der Entscheidung sind vom Vorhabenträger/Antragsteller zu ersetzen.	20 % der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung/Planfeststellung/Erlaubnis/Bewilligung  550
1013	a) Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz  b) Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 34 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz	114 - 2 280  72 - 1 440
1014	Durchführung einer Vorprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz  je angefangene halbe Arbeitsstunde a) des höheren Dienstes b) des gehobenen Dienstes	   37 29
1030	Entscheidung nach § 5 Absatz 5 Satz 3 des Katastrophenschutzgesetzes	100 - 2 000

1040	Schriftliche Auskunft über umweltrechtliche Anforderungen aus den in § 1 Absatz 1 genannten Bereichen an genehmigungsfreie Bauvorhaben oder sonstige zulassungsfreie Maßnahmen  je angefangene halbe Arbeitsstunde a) des höheren Dienstes b) des gehobenen Dienstes c) des mittleren und einfachen Dienstes	   37 29 24
1050	Amtshandlungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz  Emissionsgenehmigungen, Genehmigungen und Ausnahmen vom Monitoring-Konzept nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	  250 - 25 000
1060	Gewährung einer Fristverlängerung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 166/2006	40 - 185
1061	Prüfung eines Berichtes nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 166/2006	40 - 400
	<b>II. Immissionsschutz</b>  <b>Maßnahmen zur Erfassung und Minderung von Geräuschen, Licht- und ähnlichen Umwelteinwirkungen</b>  <b>Allgemeines</b>	
2000	Durchführung von Messungen bei Verwaltungsakten nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und sonstige Messungen von Geräuschen, Erschütterungen und Lichtimmissionen (insbesondere Messungen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Frequenzanalysen, Messungen der Nachhallzeit, der Luftschall- und Trittschalldämmung, Messungen von Geräuschen der Wasserinstallation und Schwingungsmessungen)  <b>Anmerkung:</b> Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	180 - 3 600
2010	Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten  <b>Anmerkung:</b> Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	50 - 600
	<b>Verwaltungsakte nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und nach den §§ 24, 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b>	
2020	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Nachtruhe (nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin) a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen c) je Bauanzeige zusätzlich	  95 - 1 530 35 - 300 75

2021	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (nach § 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin) a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen c) je Bauanzeige zusätzlich	60 - 1 200 35 - 180 75
2022	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten (§ 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin) a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	45 - 275 35 - 180
2023	Genehmigung nach § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für öffentliche Veranstaltungen im Freien oder für öffentliche Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz a) bei Großveranstaltungen für jede genehmigte Veranstaltung b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung	200 - 4 000 40 - 800
2024	Änderung von Zulassung oder Genehmigung a) geringfügige Änderung  mindestens b) wesentliche Änderung  mindestens	10 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 50 50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 50
2025	Rücknahme oder Widerruf von Zulassung oder Genehmigung  mindestens	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 50
2026	Verwaltungsakte nach § 12 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen b) in den übrigen Fällen	95 - 1 530 35 - 300
	<b>Maßnahmen zur Luftreinhaltung</b>	
2030	Messungen und Prüfungen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen	95 - 1 900

2031	Luftgütemessungen mit Hilfe von mobilen Multikomponenten-Messstationen	je angefangene Stunde Einsatz der Messstation 141
2032	Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten <b>Anmerkung:</b> Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	50 - 600
2050	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) pro Tonne mindestens	0,01 154
2051	Prüfung einer Emissionserklärung oder deren Fortschreibung nach § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	100 - 2 000
2051 a	Prüfung der Messberichte von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung des Aufwands für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse	100 - 2 000
2052	Bekanntgabe als Messstelle - nach § 29b in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - oder nach § 18 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) - oder nach § 12 Absatz 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) - oder nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) - oder nach § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) - oder nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) - oder nach § 8 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) - oder nach Anhang VI Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) - oder nach Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft  Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers ohne Überprüfung vor Ort	400

2053	Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers mit einer Überprüfung vor Ort, u. a. zur Laborbesichtigung jede weitere Überprüfung vor Ort zusätzlich <b>Anmerkung:</b> Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.	750 160
2055	Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich anorganischer Gase je Komponente	260
2056	Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen je Komponentengruppe	130
2057	Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich für organisch-chemische Verbindungen je Komponentengruppe	260
2058	Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich für hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)	130
2059	Bereitstellung und Wertevergleich an automatischen Messstationen je Probe	130
2060	Immissionsmessungen mit Wertevergleich an automatischen Messstationen Sofern Wiederholungsproben erforderlich werden, wird die für die Erstuntersuchung genannte Gebühr (vgl. Tarifstellen 2055 bis 2060) erneut erhoben, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50 €	50
2061	Teilnahme an Ringversuchen für Messstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Folgevorschriften a) bei Gasen im Wiederholungsfall b) bei Stäuben im Wiederholungsfall	510 260 260 130
	<b>Weitere Maßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und darauf basierender Verordnungen</b>	
2062	a) Entscheidung über die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) b) Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach § 14 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) c) Widerruf der Bekanntgabe nach § 18 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)	300 - 3 000 300 - 3 000 100 - 1 500



2070	<p>Erteilung einer Genehmigung oder Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8, 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils</p> <p>a) bis zu 50 000 € = 275 + 0,009 x K, mindestens 275 €</p> <p>b) bis zu 500 000 € = 725 + 0,009 x (K - 50 000)</p> <p>c) bis zu 5 000 000 € = 4 775 + 0,007 x (K - 500 000)</p> <p>d) bis zu 50 000 000 € = 36 275 + 0,005 x (K - 5 000 000)</p> <p>e) bis zu 150 000 000 € = 261 275 + 0,003 x (K - 50 000 000)</p> <p>f) über 150 000 000 € = 561 275 + 0,0025 x (K - 150 000 000)</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>1. Ist der Genehmigung oder Teilgenehmigung ein Vorbescheid, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Änderungsanzeigeverfahren vorausgegangen, sind 50 % der dafür erhobenen Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung oder Teilgenehmigung (Tarifstelle 2070) anzurechnen.</p> <p>2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.</p>	
2071	<p>a) Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <p>b) Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <p>c) Prüfung von Änderungsanzeigen gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Falle fehlender behördlicher Äußerung in Monatsfrist</p> <p>mindestens</p> <p>d) Prüfung von Betriebseinstellungen beziehungsweise Teilbetriebseinstellungen gemäß § 15 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p>	<p>50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070</p> <p>50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070</p> <p>10 - 30 % der Gebühr nach Tarifstelle 2070</p> <p>120</p> <p>100 - 2 500</p>
2072	Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren nach Tarifstellen 2070 oder 2071	zusätzlich 25 % der Gebühr nach der Tarifstelle 2070
2072a	Durchführung einer erfolglosen Schlussabnahme, wenn die Erfolglosigkeit vom Antragsteller zu vertreten ist	500

2073	Gewährung einer Fristverlängerung nach den §§ 9, 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nach § 2 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)  mindestens	10 % der Gebühr nach der Tarifstelle 2070 oder 2071  60
	<b>Anmerkung zu den Tarifstellen 2070 bis 2073:</b> Auf die Vorbemerkung Nummer 2 wird verwiesen	
2073a	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine andere Person nach § 20 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	250
2073b	Erllass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1, 4, 4a, 4b und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	150 - 3 000
2073c	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	500 - 10 000
2075	Maßnahmen der Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes a) Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung genehmigungsbedürftiger Anlagen  <b>Anmerkung:</b> Wird die Vor-Ort-Besichtigung aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind die Gebühren nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind. b) Maßnahmen der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung des § 52 Absatz 4 Satz 3 letzter Halbsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	125 - 2 500       125 - 1 250
2076	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	500 - 10 000
2080	Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)  je Ausnahme	   323
2080a	Probenahme von Braunkohlen und deren Untersuchung nach § 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)  je Probe	   80
2081	Erteilung einer Ausnahme nach § 17 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	55 - 550
2082	Probenahme und deren Untersuchung nach § 10 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)  je Probe	   105

2083	<p>Probenahme von Flüssiggaskraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)</p> <p>je Probe</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Gesamtschwefelgehalt</p> <p>b) Korrosionswirkung auf Kupfer</p> <p>c) Dampfdruck</p> <p>d) Gesamtgehalt an Dienen</p> <p>e) Klopfestigkeit, MOZ</p>	<p>150</p> <p>50</p> <p>45</p> <p>30</p> <p>60</p> <p>60</p>
2084	<p>Probenahme von Otto- und Dieselkraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)</p> <p>1. Ottokraftstoffe</p> <p>je Probe</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Benzol</p> <p>b) Xylol</p> <p>c) Aromaten</p> <p>d) MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)</p> <p>e) Schwefel</p> <p>f) Dichte</p> <p>g) Dampfdruck</p> <p>h) Klopfestigkeit</p> <p>i) Bioethanol</p> <p>j) ETBE (Ethyl-tert-butyl-Ether)</p> <p>k) Mangan</p>	<p>75</p> <p>62</p> <p>52</p> <p>65</p> <p>100</p> <p>35</p> <p>13</p> <p>35</p> <p>85</p> <p>75</p> <p>100</p> <p>38</p>
	<p>2. Dieselkraftstoffe</p> <p>je Probe</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Schwefel</p> <p>b) Dichte</p> <p>c) Cetanzahl</p> <p>d) Kälteverhalten (CFPP)</p> <p>e) Siedeverlauf</p> <p>f) Flammpunkt</p> <p>g) Polyaromaten</p> <p>h) Biodiesel</p>	<p>50</p> <p>55</p> <p>13</p> <p>100</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>125</p> <p>75</p>

2084a	<p>Probenahme und Untersuchung von Ethanolkraftstoff E 85 nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)</p> <p>je Probe</p> <p>und zusätzlich je folgender Komponente</p> <p>a) Klopfestigkeit</p> <p>b) Ethanolgehalt</p> <p>c) Schwefel</p> <p>d) Wasser</p> <p>e) Dampfdruck</p> <p>f) elektrische Leitfähigkeit</p>	<p>75</p> <p>85</p> <p>70</p> <p>35</p> <p>30</p> <p>35</p> <p>20</p>
2084b	<p>Probenahme und Untersuchung von Schiffsdiesel nach § 4 Absatz 4 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)</p> <p>je Probe</p> <p>und zusätzlich je folgender Komponente</p> <p>a) Schwefel</p> <p>b) Dichte</p>	<p>50</p> <p>35</p> <p>13</p>
2085	<p>Probenahme von Ottokraftstoffen und deren Untersuchung nach § 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)</p> <p>je Probe</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Brom</p> <p>b) Chlor</p>	<p>50</p> <p>100</p> <p>100</p>
2086	<p>Probenahme von Erdgas als Kraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)</p> <p>je Probe</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Methan</p> <p>b) Summengehalt &gt; C2 Kohlenwasserstoffe</p> <p>c) Schwefel</p> <p>d) Stickstoff</p> <p>e) Heizwert</p>	<p>150</p> <p>100</p> <p>80</p> <p>70</p> <p>50</p> <p>25</p>

2087	<p>Probenahme von Biodieselmotoren und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)</p> <p>je Probe</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Oxidationsstabilität</p> <p>b) Glycerin/Glyceride</p> <p>c) Gesamtverschmutzung</p> <p>d) Flammpunkt</p>	<p>150</p> <p>80</p> <p>110</p> <p>50</p> <p>35</p>
2088	Prüfung betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV); Prüfung und Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 5 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 275
2089	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 550
2090	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 375
2091	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 375
2092	Anerkennung der Ausbildung nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 165
2094	Entscheidung über Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nummer 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 - 330
2095	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	55 - 550
2110	Gewährung einer Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	40 - 185
2111	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	125 - 500
2120	<p>Amtshandlungen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)</p> <p>a) Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 6 der Störfall-Verordnung</p> <p>b) Prüfung des Sicherheitsberichts nach § 13 der Störfall-Verordnung</p> <p>c) Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion nach § 16 der Störfall-Verordnung einschließlich Berichterstellung und Festlegung von Folgemaßnahmen</p>	<p>165 - 275</p> <p>120 - 2 400</p> <p>260 - 1 250</p>

2123	Erteilung einer Ausnahme nach § 2 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) pro Tonne mindestens jedoch	0,01 154
2124	Erteilung einer Ausnahme nach § 19 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	150 - 3 000
2131	Erteilung einer amtlichen Plakette nach den §§ 2 und 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	5
2132	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von Verkehrsverboten nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) je Fahrzeug	25 - 1 000
2140	Erteilung einer Ausnahme nach § 21 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	325 - 9 350
2142	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	200 - 4 000
2151	Erteilung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV)	55 - 550
2152	Erteilung einer Ausnahme nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	55 - 500
2155	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 des Benzinbleigesetzes je Probe	140
2157	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	60 - 600
2157a	Prüfung von Anzeigen nach § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	50 - 250
2157b	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) 1. Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 der 27. BImSchV 2. Zulassung einer Ausnahme nach § 12 der 27. BImSchV	100 - 2 000 55 - 550
2158	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	55 - 550
2159	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Schutzzeit nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	95 - 1 530 35 - 180

2160	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	60 - 1 200 35 - 180
2161	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	60 - 1 200 35 - 180
	<b>Amtshandlungen nach der Chemikalien-Ozonschichtverordnung</b>	
2200	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb der Sachkunde nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung	100 - 1 000
2201	Anerkennung einer Zertifizierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung	50 - 500
	<b>Amtshandlungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung</b>	
2210	Verlängerung der Frist zum Einhalten von Grenzwerten für den Kältemittelverlust nach § 3 Absatz 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	100 - 700
2211	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder Betriebes als berechtigt zur Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach § 5 Absatz 2 und 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	100 - 1 000
2212	Zertifizierung von Betrieben; Erteilung einer Bescheinigung für Betriebe, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten	100 - 700
	<b>III. Abfallentsorgung</b> <b>Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Abfallverbringungsgesetz</b>	
3000	Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils a) bis zu 50 000 € = 275 + 0,009 x K b) bis zu 500 000 € = 725 + 0,009 x (K - 50 000) c) bis zu 5 000 000 € = 4 775 + 0,007 x (K - 500 000) d) bis zu 50 000 000 € = 36 275 + 0,005 x (K - 5 000 000) e) über 50 000 000 € = 261 275 + 0,003 x (K - 50 000 000) höchstens	800 000

	<p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>1. Ist der Planfeststellung eine Zulassung nach § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorausgegangen, sind 50 % der hierfür erhobenen Gebühr (Tarifstelle 3002) von der Gebühr für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Tarifstelle 3000) abzuziehen.</p> <p>2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.</p>	
3001	<p>Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils</p> <p>a) bis zu 50 000 € = 275 + 0,005 x K</p> <p>b) bis zu 500 000 € = 525 + 0,005 x (K - 50 000)</p> <p>c) bis zu 5 000 000 € = 2 775 + 0,004 x (K - 500 000)</p> <p>d) bis zu 50 000 000 € = 20 775 + 0,003 x (K - 5 000 000)</p> <p>e) über 50 000 000 € = 155 775 + 0,002 x (K - 50 000 000)</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <p>1. Ist der Genehmigung eine Zulassung nach § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorausgegangen, so sind 50 Prozent der hierfür erhobenen Gebühr (Tarifstelle 3002) von der Gebühr für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens (Tarifstelle 3001) abzuziehen.</p> <p>2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.</p>	
3001a	Verlängerung einer befristeten Genehmigung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 3001
3002	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 3000 bzw. 3001
3003	Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Planfeststellungsverfahren nach Tarifstelle 3000	zusätzlich 25 % der Gebühr nach Tarifstelle 3000



3003a	Feststellungsentscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Genehmigung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	200 - 1 000
3004	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 4 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	40 - 375
3005	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	40 - 375
3006	Ausnahmezulassung nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	250 - 2 500
3007	Ausnahmezulassung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	35 - 180
	<b>Anmerkung zu den Tarifstellen 3006 und 3007:</b> Die Gebühren für Leistungen nach der Tarifstelle 3008 werden zusätzlich erhoben.	
3008	Ortsbesichtigungen im Rahmen eines Ausnahmezulassungsverfahrens nach den Tarifstellen 3006 und 3007 <b>Anmerkung:</b> Auf die Vorbemerkung Nummer 1 wird verwiesen.	60 - 600
3010	Analyse von Abfällen (je entnommene Probe) Einzelanalyse Gesamtanalyse	8 - 75 75 - 750
3011	Vollzug der Verpackungsverordnung 1. Prüfung der Unterlagen zum Nachweis von sogenannten Branchenlösungen gemäß § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung 2. Schriftliche Abstimmung des Sammelystems auf das vorhandene Sammelssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 6 Absatz 4 der Verpackungsverordnung 3. Feststellung der Einrichtung eines flächendeckenden Sammelystems nach § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung 4. Widerruf einer Systemfeststellung gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung 5. Prüfung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verpackungsverordnung zum Nachweis über die Einhaltung der Verwertungsanforderungen entsprechend Anhang I zu § 6 der Verpackungsverordnung 6. Anordnungen zu §§ 4 bis 10 und §§ 12 bis 14 der Verpackungsverordnung 7. Abstimmung des Sammelystems für die Ausschreibung der Erfassungsleistungen durch Betreiber des dualen Systems gemäß § 6 Absatz 4 der Verpackungsverordnung 8. Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung	100 - 500 100 - 1 500 300 - 1 000 500 - 1 500 300 - 1 000 100 - 1 000 100 - 1 500 100 - 1 500
3012	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems für Geräte-Altballerrien nach § 7 des Batteriegesetzes	270 - 1 800

3012a	Prüfung einer Dokumentation nach § 15 Absatz 2 des Batteriegesetzes	180 - 450
3013	Gebühren zu den §§ 4 und 5 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung 1. Anerkennung eines Fachkundelehrganges gemäß § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung gegenüber einem Lehrgangsträger 2. Anerkennung eines Fachkundelehrganges gemäß § 5 Absatz 3 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung gegenüber einem Lehrgangsträger	600 600
3013a	Entscheidungen zu einer Erlaubnis nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung 1. Erteilung einer Erlaubnis 2. Änderung einer Erlaubnis 3. Widerruf einer Erlaubnis 4. Anordnung nach § 6 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung 5. Anordnung nach § 12 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung	250 - 5 000 50 - 5 000 50 - 500 50 - 150 250
3013b	Entscheidungen zu einer Anzeige nach § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung 1) Bestätigung einer Anzeige 2) Anordnung nach § 4 Absatz 5 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung 3) Untersagungsanordnung nach § 53 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 250 650
3014	Gebühren zu § 28 Absatz 1 bis 3 der Nachweisverordnung a) Vergabe einer abfallrechtlichen Kennung b) Änderung einer abfallrechtlichen Kennung c) Vergabe einer Freistellungsnummer	25 - 50 25 - 50 50
3015	Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises oder Änderung eines Nachweises, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Zuweisung der zentralen Einrichtung erfolgt (§ 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 der Nachweisverordnung)	

	<p>a) Entsorgungsnachweis über eine Gesamtabfallmenge in Tonnen bei Bestätigung</p> <p>bis einschließlich 5</p> <p>bis einschließlich 10</p> <p>bis einschließlich 25</p> <p>bis einschließlich 50</p> <p>bis einschließlich 100</p> <p>bis einschließlich 250</p> <p>bis einschließlich 500</p> <p>bis einschließlich 1 000</p> <p>bis einschließlich 2 000</p> <p>bis einschließlich 5 000</p> <p>über 5 000</p> <p>b) Sammelentsorgungsnachweis über eine Gesamtabfallmenge in Tonnen bei Bestätigung</p> <p>bis einschließlich 5</p> <p>bis einschließlich 25</p> <p>bis einschließlich 50</p> <p>bis einschließlich 100</p> <p>bis einschließlich 500</p> <p>bis einschließlich 1 000</p> <p>bis einschließlich 2 000</p> <p>bis einschließlich 5 000</p> <p>über 5 000</p> <p>c) bei Nichtbestätigung</p>	<p>128</p> <p>154</p> <p>205</p> <p>256</p> <p>307</p> <p>384</p> <p>435</p> <p>486</p> <p>563</p> <p>665</p> <p>767</p> <p>256</p> <p>640</p> <p>895</p> <p>1 279</p> <p>2 557</p> <p>3 068</p> <p>3 579</p> <p>4 346</p> <p>5 113</p> <p>50 % der nach Buchstabe a) oder b) festzusetzenden Gebühr</p>
3016	<p>Änderung eines Nachweises im Sinne der Tarifstelle 3015</p> <p>a) soweit diese sich auf die Abfallmenge bezieht</p> <p>mindestens</p> <p>b) soweit es sich um sonstige formelle Änderungen handelt</p>	<p>die nach Tarifstelle 3015 in Bezug auf die Mengendifferenz zu berechnende Gebühr</p> <p>52</p> <p>52 - 103</p>
3017	<p>Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins gemäß § 11 Absatz 1 der Nachweisverordnung</p>	<p>13</p>

3018	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3), § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 3) der Nachweisverordnung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	25
3019	<p>Notifizierungsverfahren und Überwachungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz</p> <p>1) Bearbeitung einer Notifizierung</p> <p>2) Änderung eines Zustimmungsbescheides</p> <p>3) Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 12 des Abfallverbringungsgesetzes, wenn eine Anordnung nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes geboten ist oder nicht erfüllt wurde</p> <p>4) Durchführung von Analysen</p> <p>a) Entnahme von Proben der beförderten Abfälle</p> <p>b) Untersuchung der Proben</p> <p>- wenn die Behörde die Untersuchung selbst vornimmt</p> <p>- wenn die Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt</p> <p>5) Anordnungen nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes</p> <p>a) Anordnungen der Rücknahme von Abfällen aus nicht abgeschlossenen Verbringungen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006</p> <p>b) Anordnungen der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006</p> <p>c) Sonstige Anordnungen</p>	<p>300 - 3 000</p> <p>20 - 200</p> <p>50 - 600</p> <p>100 - 500</p> <p>150 - 500</p> <p>500 - 2 500</p> <p>500 - 3 000</p> <p>500 - 3 000</p> <p>100 - 2 000</p>
3020	Bearbeitung von Anzeigen, Anordnungen gemäß § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 - 2 000
3021	<p>Gebühren im Anwendungsbereich der Entsorgungsfachbetriebeverordnung</p> <p>1. Zustimmung zum Überwachungsvertrag gemäß § 56 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p> <p>a) im konkreten Einzelfall (1. Halbsatz)</p> <p>b) allgemeine Zustimmung (2. Halbsatz)</p> <p>c) Änderungs- und Nachtragsbescheide</p> <p>2. Anerkennung eines Fachkundelehrganges gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger</p> <p>3. Anerkennung eines Fortbildungslehrganges gemäß § 11 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger</p>	<p>150 - 5 000</p> <p>2 500 - 40 000</p> <p>150</p> <p>600</p> <p>600</p>

	4. Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 14 Absatz 4 Nummer 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	525
	5. Widerruf der Zustimmung nach § 15 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	525
	6. Gestattung nach § 16 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	105
3021a	Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 4 der Deponieverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger	150 - 600
3022	Gebühren im Anwendungsbereich der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie 1 a) Anerkennung gemäß § 56 Absatz 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 1 b) Änderung des Anerkennungsbescheides 1 c) Stellungnahme zur Aufnahme oder Zertifizierung eines neuen Mitgliedsbetriebes oder zur Änderung des Zertifizierungsumfangs eines Mitgliedsbetriebes 2. Widerruf nach § 11 Absatz 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie 3. Gestattung nach § 12 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	2 500 - 40 000 500 - 2 000 150 - 250 2 500 105
3023	a) Freistellung von Abfallentsorgern nach § 7 der Nachweisverordnung b) Änderung eines Freistellungsbescheides c) Entscheidungen nach § 8 der Nachweisverordnung <b>Anmerkung:</b> Die Gebühren zu den Buchstaben a) und b) werden nebeneinander erhoben.	300 - 800 50 - 150 250 - 800
3024	a) Entscheidung über die Festlegung von Beseitigungs- oder Verwertungsvorgängen im Rahmen der Abfallentsorgung nach der Nachweisverordnung je Nachweiserklärung b) Entscheidungen nach § 14 der Nachweisverordnung	25 - 500 50 - 5 000
3028	a) Bestätigungen zu § 50 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes b) Anträge und Anzeigen zu Freistellungen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen gemäß § 26 Absatz 2 bis 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes c) Befreiungen gemäß § 26 Absatz 1 der Nachweisverordnung d) Anordnungen gemäß § 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes e) Anordnungen gemäß § 26 Absatz 2 der Nachweisverordnung	50 - 500 150 - 500 150 - 500 150 - 500 150 - 500
3029	Anordnungen gemäß § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 - 2 000



3032	Gebühren nach der Deponieverordnung 1 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 1 der Deponieverordnung 1 b) Anordnung nach § 6 Absatz 1 der Deponieverordnung 2 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Deponieverordnung 2 b) Anordnung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Deponieverordnung 2 c) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 der Deponieverordnung 2 d) Anordnung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 der Deponieverordnung 3 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 8 Absatz 3 der Deponieverordnung 3 b) Anordnung nach § 8 Absatz 3 der Deponieverordnung	50 - 1 000 50 - 1 000 50 - 1 000 50 - 1 000 50 - 1 000 50 - 1 000 50 - 1 000
3033	Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung 1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung 2. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 3 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung 3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung 4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Gewerbeabfallverordnung 5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 8 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung	50 - 1 000 50 - 500 50 - 5 000 50 - 5 000 50 - 500
3034	Ortsbesichtigungen im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 - 1 500
3035	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fahrzeugen gemäß § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die als Abfall im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzusehen sind	55
3036	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen gemäß § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	55
	<b>Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen</b>	
3041	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 - 500

3042	Entscheidung nach § 13 Absatz 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 - 500
3043	Anordnungen nach § 9 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 - 500
	<b>Amtshandlungen nach dem Straßenreinigungsgesetz</b>	
3050	Befreiung von der Verpflichtung zum Winterdienst gemäß § 4 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes	50 - 2 500
3051	Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial gemäß § 8 Absatz 2 des Straßenreinigungsgesetzes zusätzlich a) je Straße oder Stadtbezirk pro Tag b) für das gesamte Stadtgebiet pro Tag c) Erstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis je	34 3 5 10
3052	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen nach § 6 Absatz 3 des Straßenreinigungsgesetzes aufgrund der Nichterfüllung von Anliegerverpflichtungen zum Winterdienst zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen	je Einsatzfall 65
	<b>Amtshandlungen nach dem Berliner Straßengesetz</b>	
3060	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen gemäß § 14 des Berliner Straßengesetzes <b>Anmerkung:</b> Die für die Beseitigung, Verwahrung und gegebenenfalls Verwertung sowie eventuelle Fahrzeugöffnung anfallenden Kosten werden zusätzlich erhoben.	55
	<b>IV. Strahlenschutz</b> <b>Strahlenschutzuntersuchungen</b> <b>Personendosisüberwachung</b>	
4000	Bereitstellung und Auswertung eines Dosisfilms	4,30
4001	a) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Photonen-Dosimeters b) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Sonderdosimeters <b>Anmerkung zu a und b:</b> Zusätzlich werden die Anschaffungskosten eines Thermolumineszenz-Detektors geltend gemacht. c) Bereitstellung und Auswertung eines Beta-Dosimeters <b>Anmerkung:</b> Zusätzlich werden gegebenenfalls die Anschaffungskosten eines Edelstahlrings geltend gemacht. Die Kosten für einen nicht wieder verwendbaren Sondenträger sind mit der Gebühr abgegolten.	7 5 - 7 6 - 10



4002	Auswertung eines Albedodosimeters Daneben wird die Leihgebühr oder werden die Anschaffungskosten für die Überlassung erhoben: Leihgebühr für ein Albedodosimeter je Leihvorgang	8  10
4003	Bereitstellung und Auswertung eines OSL-Dosimeters	4
4004	Bereitstellung eines elektronischen Dosimeters (Dosimeter bleibt Eigentum der Messstelle) <b>Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4004</b> - die Gebühr für die Leistungen nach den Tarifstellen 4000 bis 4004 wird auch dann erhoben, wenn das Dosimeter von den Institutionen nicht benutzt worden ist, die zur Überwachung ihrer strahlenexponierten Mitarbeiter amtliche Dosimeter erhalten haben. - Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Personendosimeter wird zusätzlich eine Gebühr von 131 € erhoben. - Für verspätet oder ungeordnet eingegangene Sendungen für Strahlenschutzuntersuchungen wird zusätzlich eine Gebühr von 3,50 bis 34,50 € erhoben. - Die Kosten der Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordenem verliehenen Material werden neben der Gebühr ebenfalls geltend gemacht. - Die Gebühren enthalten nicht die Kosten für Porto und Verpackung	100 - 150
4005	Sonderauswertungen	22 - 88
4006	Auskünfte aus der Personendosisdatenbank	nach Zeitaufwand
4007	Mehrfertigungen von Ergebnismitteilungen der Personendosimetrie	je Seite 0,51
4010	Probenahmen	nach Zeitaufwand
4020	Messung der Dosisleistung einer Strahlenquelle oder Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder der Ortsdosisleistung mit einem aktiven Dosimeter	nach Zeitaufwand
4030	Bereitstellung und Auswertung eines Radonmesssystems	20 - 50
4032	Bestimmung einer Dosis, Dosisleistung oder Ortsdosisleistung mit der Sonde eines passiven Dosimeters	Gebühr richtet sich nach der Gebühr für eine Personendosisfeststellung mit entsprechendem Dosimeter
	<b>Radiochemische Untersuchungen</b>	
4040	Sonstige Bestimmung der Radioaktivität	22 - 440
4042	Gammaspktrometrische Einzelnuklidbestimmung	je Bestimmung 155

4043	Alphaspektrometrische Bestimmung	je Bestimmung 654, für mehrere Bestimmungen an der gleichen Probe 1 007
4044	Bestimmung von Tritium mit Flüssigszintillationszählung	386
4045	Bestimmung von über ihre beta-Strahlung zu erfassenden Nukliden	erstes Nuklid 670, jedes weitere Nuklid in der gleichen Probe 372
4046	Bestimmung des in-situ-Gammaspektrums. Die Gebühr deckt nicht die Bewertung der Ergebnisse, z. B. nach den §§ 29, 101 der Strahlenschutzverordnung, ab	nach Zeitaufwand
	<p><b>Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4046:</b></p> <p>1. Weitere Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sind nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im gesundheitlichen Arbeits- und Verbraucherschutz gebührenpflichtig.</p> <p>2. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die tatsächlich aufgewendete Tätigkeitszeit einschließlich der Zeit für An- und Abfahrten zu Grunde gelegt. Werden Amtshandlungen bei mehreren Kostenpflichtigen miteinander verbunden, ist die anteilige An- und Abfahrtszeit zu berechnen.</p> <p>3. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter</p> <p>a) des höheren Dienstes je halbe Stunde 37</p> <p>b) des gehobenen Dienstes je halbe Stunde 29</p> <p>c) des mittleren und einfachen Dienstes je halbe Stunde 24</p>	
	<b>V. Gewässerschutz</b>	
5000	Bearbeitung von Auskunftersuchen über Grundwasserstände	40 - 800
5010	Bearbeitung von Auskunftersuchen über Baugrundangelegenheiten	60 - 1 200
	<p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Sofern Auskünfte Grundwasserstände und Baugrundangelegenheiten gleichzeitig betreffen, werden Gebühren nach den Tarifstellen 5000 und 5010 gegebenenfalls anteilig nebeneinander erhoben.</p>	
5011	Karten- und Informationsmaterial aus dem geologischen Atlas von Berlin	20 - 200
	<b>Amtshandlungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes, des Berliner Wassergesetzes und ergänzender Rechtsvorschriften</b>	

5015	<p>Bewilligung, gehobene Erlaubnis oder Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren</p> <p>1. für die Entnahme oder das Einleiten von Wasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m<sup>3</sup> Wasser), je angefangene 100 m<sup>3</sup>/a</p> <p>Zusätzlich für jedes angefangene weitere Jahr der Geltungsdauer der Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis 2,15 % der berechneten Gebühr</p> <p>oder</p> <p>2. für das Einleiten und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, die nicht unter 1. fallen, sowie das Umleiten von Grundwasser</p> <p>a) Menge der eingeleiteten Stoffe</p> <p style="padding-left: 20px;">- je angefangene 100 m<sup>3</sup> -</p> <p>und</p> <p>b) Länge, Fläche, Volumen der eingebrachten Stoffe je angefangene 50 lfd. m/m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup></p> <p>c) abgesperrter Aquifer</p> <p><b>Anmerkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen wird für die Gebührenberechnung ausschließlich die zugelassene Gesamtfördermenge zugrunde gelegt und die Gebühren nach Nummer 1 reduzieren sich auf 15 %. Bei Gebührenberechnungen nach Nummer 2 wird der Bemessungsgrundwasserstand zugrunde gelegt.</li> <li>- Bei Oberflächengewässerbenutzungen zur Verwendung als Kühlwasser reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 1 auf 15 %.</li> <li>- Die Einzelgebühr nach Nummer 1 und 2 beträgt jeweils höchstens 100 000 €.</li> <li>- Werden mehrere Maßnahmen gemeinsam beantragt, so werden die Gebühren getrennt nach Nummer 1 und 2 berechnet und gemeinsam festgesetzt.</li> <li>- Sofern die Grundwassernutzung nur anzeigepflichtig ist, erfolgt die Berechnung nach Tarifstelle 5047.</li> </ul>	<p>18</p> <p>153</p> <p>153</p> <p>410</p>
5016	<p>Erteilung einer Erlaubnis ohne förmliches Verfahren</p> <p>mindestens</p>	<p>50 % der Gebühr nach Tarifstelle 5015</p> <p>80</p>

5017	<p>a) Ausgleich von Rechten und Befugnissen</p> <p>b) Erteilung von Zwangsrechten</p> <p>          mindestens</p> <p>          höchstens</p> <p>c) Planfeststellungen zum Ausbau oberirdischer Gewässer, Deich- und Dammbauten bei Vorhabenkosten (K)</p> <p>          bis zu 50 000 €</p> <p>          über 50 000 €</p> <p>d) Plangenehmigungen nicht UVP-pflichtiger Ausbaumaßnahmen nach Buchstabe c)</p>	<p>250 - 5 000</p> <p>1 % der Vorhabenkosten</p> <p>500</p> <p>20 000</p> <p>0,04 x K</p> <p>2 000 + 0,007 x (K - 50 000)</p> <p>50 % der Gebühr nach Buchstabe c)</p>
5018	<p>nachträgliche Entscheidung zu Tarifstellen 5015 - 5017 (Nebenbestimmungen, Entschädigungsfestsetzung)</p> <p>mindestens</p>	<p>10 % der Gebühr nach Tarifstelle 5015 - 5017</p> <p>80</p>
5020	<p>Notifizierung eines Prüflabors für Wasser- und Abwasseruntersuchungen</p>	<p>150 - 300</p>
5021	<p>Erteilung einer Erlaubnis für die direkte Einleitung von Niederschlagswasser nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 62 ff. des Berliner Wassergesetzes und einer Genehmigung für die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser nach § 29 des Berliner Wassergesetzes im nichtförmlichen Verfahren</p> <p>a) direkte Einleitung</p> <p>Zusätzlich für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Erlaubnis oder Genehmigung 2,15 % der berechneten Gebühr</p> <p>b) mittelbare Einleitung</p> <p>Zusätzlich für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Erlaubnis oder Genehmigung 2,15 % der berechneten Gebühr</p> <p>mindestens</p>	<p>0,08 je m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche/a</p> <p>50 % der Gebühr nach Buchstabe a)</p> <p>80</p>
5021a	<p>Genehmigung nach § 29 des Berliner Wassergesetzes für die mittelbare Einleitung von</p> <p>1. Abwasser - eingeleitete Menge, je angefangene 100 m<sup>3</sup></p> <p>2. Grundwasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m<sup>3</sup> Wasser), je angefangene 100 m<sup>3</sup>/a</p> <p>Zusätzlich für jedes angefangene weitere Jahr der Geltungsdauer der Genehmigung 2,15 % der berechneten Gebühr</p>	<p>153</p> <p>9</p>

5022	Anfrage, Stellungnahme oder Ortsbesichtigung außerhalb oder vor wasserrechtlichen Antragsverfahren (auch im baurechtlichen und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren)  <b>Anmerkung:</b>  Bei Anfragen, die unter die Beratungs- und Auskunftspflicht gemäß § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes fallen, ist - soweit keine detaillierte Prüfung erforderlichlich - von der Gebührenerhebung abzusehen.	80 - 970
5023	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 90 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes	25 % der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/Planfeststellung/Erlaubnis/Bewilligung
5024	Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer nach dem Wert der Anlage bei Bruttoherstellungskosten (K) a) bis zu 50 000 € = 0,04 x K b) über 50 000 € = 2 000 + 0,007 x (K - 50 000)  mindestens	150
5025	Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern nach dem Wert der Anlage bei Bruttoherstellungskosten (K) a) bis zu 50 000 € = 0,04 x K b) über 50 000 € = 2 000 + 0,007 x (K - 50 000)  mindestens höchstens	150 61 355
5026	Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten a) Umschreibung einer Ausnahmegenehmigung auf einen Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten b) Änderung einer Ausnahmegenehmigung  mindestens	80 - 1 000 80 30 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr 80
5027	Festsetzung der Entschädigung bei Wassergefahr	80 - 770
5028	Entscheidung in Streitfällen (Unterhaltung)	80 - 770
5029	Zustimmung zur Übernahme bei Unterhaltungspflicht	80 - 140

5030	Festsetzung des Kostenanteils oder -beitrags bei Unterhaltung von Anlagen, Beseitigung von Hindernissen, Unterhaltung von Gewässern, Deichen und Dämmen, Ausbau oberirdischer Gewässer, Deich- und Dammbauten	80 - 770
5031	Durchführung a) einer Nachschau oder einer weiteren Bauabnahme b) eines vom Antragsteller oder ausführenden Unternehmen verursachten erfolglosen oder unbegründeten Ortstermins	90 - 710 90 - 710
5032	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie a) für die ersten 100 m Länge der festgelegten Uferlinie b) für jeden weiteren Meter	85 3
5033	Setzen, Ermessen, Ersetzen oder Berichtigen einer Staumarke	90 - 1 150
5034	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage  mindestens	10 % der Gebühr für die Inbetriebnahme nach Tarifstelle 5017 c) 80
5035	Befreiung von der Duldungspflicht als Anlieger	80 - 140
5036	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse, Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener wasserrechtlicher Urkunden  mindestens höchstens	20 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 80 2 813
5037	Eintragung in das Wasserbuch	80 - 160
5038	Prüfung von Berechnungen statischer und hydraulischer Art durch die Wasserbehörde  mindestens höchstens	2 % der Baukosten der geprüften Anlage 80 2 813
5039	Umschreibung einer Bewilligung, Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung auf einen Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten	150
5040	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung a) erstmalige Verlängerung bis zu einem Jahr	20 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr

	b) sonstige Fälle	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr
	mindestens	80
5041	Änderung einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	30 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr
	mindestens	80
	<b>Anmerkung:</b> Diese Gebühr wird nur geltend gemacht, wenn die Amtshandlung nicht nach anderen Tarifstellen gebührenpflichtig ist.	
5042	Genehmigungen und Ausnahmen nach der Eisflächenverordnung	80 - 165
5043	Erlaubnis von Untergrundverrieselung je Wohneinheit	282
5044	Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes von	
	a) Drainagen zur Ableitung des Grundwassers, einschließlich dazugehöriger Sickerschächte	
	bis 50 m Länge	113
	je weitere angefangene 10 m Länge	20
	je Sickerschacht	113
	b) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassage, wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerbecken	
	bis 100 m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche	60
	je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup> Fläche	10
	c) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen ohne Oberbodenpassage, wie Rohrrigolen, Sickerschächte oder Sickerbecken	
	bis 100 m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche	120
	je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup> Fläche	20
	d) je Feuerlöschbrunnen	113
	e) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (geschlossene Systeme, wie Sonden, Kollektoren, Integralsonden)	250
	je weitere 50 kW	300
	einem Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT)	250
	f) Erdwärmeanlagen (offene Systeme, wie Wasser-Wasseranlagen, Grundwasserzirkulationssysteme)	450
	<b>Anmerkung:</b> Die Gebühr ist für Anlagen, die sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen und Heizen ausgelegt sind, nur einmal zu erheben. Zusätzlich zu der Einzelgebühr nach Tarifstelle 5044 f) wird die Gebühr nach Tarifstelle 5046 b) berechnet.	

5045	Eignungsfeststellung und Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen	0,01 x Kosten der Anlage, mindestens 150
5046	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der wesentlichen Veränderung von a) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, sofern nicht eine Planfeststellung oder -genehmigung gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist b) Brunnen zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser und thermischen Nutzung c) Abwasseranlagen	0,005 x der Kosten der Anlage, mindestens 150 0,025 x der Kosten je Brunnen, mindestens 150 0,005 x der Kosten der Anlage, mindestens 150
5047	Anzeigespflichtige Vorhaben gemäß § 37 des Berliner Wassergesetzes a) Anzeigen zur Errichtung von Brunnen, deren Bohrung nicht tiefer als 15 m ist b) Anzeigen für erlaubnisfreie Grundwasserabsenkungen c) Anzeigen für das erlaubnisfreie Einbringen von Stoffen in das Grundwasser  <b>Anmerkung:</b> Für die Anzeige von Brunnen zur Grundwasserbenutzung entsprechend § 36 Berliner Wassergesetz (Gartenbrunnen) wird keine Gebühr erhoben.	jeweils 80 jeweils 80 jeweils 80
5048	Anordnung zum Rückbau eines Brunnens, einer Anlage zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser oder Gewinnung von Erdwärme	0,025 x der Kosten des Rückbaus je Brunnen oder Anlage, mindestens 150
5049	Sonstige Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 67 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bei einer Grundwasserbenutzung	80 - 5 000
5060	Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen für Maßnahmen in Wasserschutzgebieten a) wasserbehördliche Entscheidungen  mindestens höchstens b) wasserbehördliche Verfahren für Maßnahmen ohne Baukosten	0,2 % der Herstellungskosten 150 61 355 128 - 5 000
5061	Untersagung oder sonstige Anordnung nach § 23 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes oder nach § 23 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 29a Satz 2 Halbsatz 2 des Berliner Wassergesetzes und § 4 Absatz 1 der Indirekteinleiterverordnung	80 - 2 500



5070	Genehmigung nach § 3 der Indirekteinleiterverordnung	200 - 4 000
5071	a) Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 5 Absatz 1 der Indirekteinleiterverordnung	500 - 5 000
	b) Änderung, Verlängerung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung	250 - 2 500
5072	Anordnungen zur Einhaltung der Anforderungen an Abwassereinleitungen nach § 2 der Indirekteinleiterverordnung oder zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an Abwasseranlagen im Sinne des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes	80 - 1 000
5080	Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 71 Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 23a Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes bei Kosten der Ersatzvornahme (K) von	
	a) bis zu 50 000 € = 0,004 x K	
	b) bis zu 500 000 € = 200 + 0,002 x (K - 50 000)	
	c) über 500 000 € = 1 100 + 0,0006 x (K - 500 000)	
5081	a) Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 - 500
	b) Ausnahmeerteilung in Schutzgebieten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 - 500
	c) Zustimmung zu kleineren Auffangräumen nach § 10 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 - 500
	d) Eignungsfeststellung oder Feststellungsbescheid über das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	75 - 2 500
	e) Nachtrag oder Neufassung von Eignungsfeststellungen	25 - 2 500
	f) Rücknahme oder Widerruf einer Eignungsfeststellung	25 - 2 500
	g) Zulassung vorzeitigen Einbaus nach § 15 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	50 - 500
	h) Anerkennung von Sachverständigen oder Organisationen nach § 62 Absatz 4 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	500 - 5 000
	i) Ergänzung oder Verlängerung der Anerkennung	10 % der für die zugrunde liegenden Amtshandlungen festzusetzenden Gebühr
	j) Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung	500 - 2 500

	<p>k) Maßnahmen zur Überwachung von Sachverständigenorganisationen</p> <p>l) Anordnung einer Prüfung nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 19 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>m) Anordnung einer Prüfung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe oder Anordnung einer Mängelbeseitigung nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</p> <p>n) Anordnung nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>o) Befreiung von der Prüfpflicht nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>p) Anordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p>	<p>nach Zeitaufwand</p> <p>25 - 250</p> <p>25 - 250</p> <p>25 - 250</p> <p>25 - 250</p> <p>25 - 250</p> <p>50 - 1 000</p>
5097	<p>Ausfertigung von Fischereischeinen und Anerkennung von Landesverbänden nach dem Landesfischereischeinggesetz</p> <p>a) Ausfertigung eines Fischereischeins A für fünf aufeinander folgende Jahre oder B für fünf aufeinander folgende Jahre</p> <p>b) Ausfertigung eines Fischereischeines A für ein Jahr</p> <p>c) Ausfertigung eines Jugendfischereischeines</p> <p>d) einmalige Verlängerung eines Fischereischeines</p> <p>e) Anerkennung eines fischereilichen Landesverbandes</p>	<p>27</p> <p>18</p> <p>10</p> <p>50 % der Gebühr nach Buchstabe a) bzw. b) bzw. c)</p> <p>260</p>
5098	<p>a) Registrierung von Fischereierlaubnisverträgen (Angelkarten)</p> <p>1. im Wert ab 5 €</p> <p>1.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück</p> <p>1.2 sechs bis zehn gleich lautende Angelkarten je Stück</p> <p>1.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück</p> <p>1.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück</p>	<p>4</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p>

	2. im Wert unter 5 €	
	2.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück	3
	2.2 sechs bis zehn gleich lautende Angelkarten je Stück	2
	2.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
	2.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
	b) Zweitausfertigung von Angelkarten	5
	c) Eintragung von Fischereirechten in das Fischereibuch gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	300 - 900
	d) beglaubigte Auszüge aus dem Fischereibuch	
	1. für die erste Ausfertigung	
	1.1 je Auszug bis zu fünf Seiten	9
	1.2 je weitere Seite des Auszugs	2
	2. je weitere Ausfertigung	50 % der Gebühr nach Nummer 1
	e) Genehmigung der Übertragung eines selbständigen Fischereirechts, Änderung des Fischereibuches infolge Übertragungen von Fischereirechten, Prüfung von Pachtverträgen gemäß § 7 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	50 - 325
	f) Ausstellung einer Ersatzurkunde anstelle abhanden gekommener oder zerstörter fischereirechtlicher Urkunden oder fischereirechtlicher Entscheidungen	155
	g) Ausnahmezulassung gemäß § 24 Absatz 2 oder 3 des Berliner Landesfischereigesetzes, soweit nicht fischereiwissenschaftlichen Zwecken dienend	25 - 125
	h) Beurkundung einer Einigung über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes	40 - 200
	i) Erstellen eines Bescheides über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	400 - 600
5099	Anglerprüfung nach § 4 des Landesfischereieingesetzes	
	a) Antrag auf Zulassung zur Prüfung	6
	b) Prüfung	26
	c) Erteilung des Anglerprüfungszeugnisses	11
	d) Ersatzausfertigung	11

5100	<p>Planfeststellung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der dort genannten Anlagen</p> <p>nach dem Wert der Anlage (K)</p> <p>a) bis zu 50 000 € = 0,04 x K</p> <p>mindestens</p> <p>b) über 50 000 € = 2 000 + 0,007 x (K - 50 000)</p>	500
5101	Plangenehmigung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der dort genannten Anlagen	75 % der Gebühr nach Tarifstelle 5100
5102	Zulassung des vorzeitigen Beginns	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 5100 oder 5101
5103	<p>Gewährung einer Fristverlängerung</p> <p>a) für die Gültigkeitsdauer der Planfeststellung oder Plangenehmigung</p> <p>mindestens</p> <p>b) für die Erfüllung einzelner Nebenbestimmungen der Planfeststellung oder Plangenehmigung</p>	<p>10 % der Gebühr nach Tarifstelle 5100 oder 5101</p> <p>100</p> <p>100 - 500</p>
	<p><b>VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen</b></p> <p><b>Genehmigungen nach dem Grünanlagengesetz</b></p>	
6000	<p>Genehmigungen nach § 6 des Grünanlagengesetzes</p> <p>a) wenn besondere Ermittlungen anzustellen sind</p> <p>b) in den übrigen Fällen</p> <p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Bei der Gebührenbemessung ist eine eventuelle Entgelterhebung nach § 6 Absatz 5 Satz 7 Grünanlagengesetz zu berücksichtigen</p>	<p>75 - 2 500</p> <p>20 - 200</p>
	<b>Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht</b>	
6010	Entscheidungen nach §§ 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz	114 - 2 280
6011	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz, §§ 22 bis 26 Berliner Naturschutzgesetz und der auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen) sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V m. §§ 28 bis 31 Berliner Naturschutzgesetz	

	a) zur Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Herstellung künstlicher Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche sowie zur Durchführung von baulichen Vorhaben, die nach bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen	72 - 1 440
	b) zur Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und von sonstigen erheblichen Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, zum Verfüllen von Gruben und Geländeeinschnitten sowie zur Herstellung künstlicher Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche	72 - 1 440
	c) zur Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten	46 - 460
	d) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	
	1. bei vollständigen Anlagen	30 - 600
	2. bei einzelnen Gegenständen, wie Pfählen, Bojen	
	je	18
	e) zur Durchführung von Ausbauarbeiten an Gewässern	72 - 1 440
	f) zur Trockenlegung von Teichen, Tümpeln und Gräben	72 - 1 440
	g) zum Zelten und Lagern an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen	46 - 230
	h) zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen aller Art	20 - 230
	i) zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen	10 - 100
	j) 1. zur völligen oder teilweisen Beseitigung von geschützten Teilen oder völligen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur	45 - 760
	2. zur teilweisen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur	45 - 380
	3. Aufgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume	45 - 285
	4. Veränderungen oder Verlängerungen nach Nummern 1 bis 3	50 % der Gebühren nach Nummer 1 bis 3
	5. Nachträgliche Anordnungen nach § 8 Berliner Baumschutzverordnung sowie Anordnungen zur Herstellung der Rechtsordnung in anderen Fällen nach § 17 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz	45 - 760
	k) in anderen Fällen	72 - 1 440
	l) Veränderungen oder Verlängerungen nach Buchstabe k)	50 % der Gebühren nach Buchstabe k)
6013	Zustimmung zur Einschränkung des Rechts zum Betreten der Flur nach § 36 des Berliner Naturschutzgesetzes	50 - 300

6014	<p>a) Gewährung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a)</p> <p><b>Gebührenfrei:</b></p> <p>Alle Maßnahmen, die dem jeweiligen Schutzzweck der nach §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz, §§ 22 bis 26 Berliner Naturschutzgesetz und auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen.</p>	<p>72 - 1 440</p> <p>50 % der Gebühr nach Buchstabe a)</p>
6015	Genehmigung nach § 38 des Berliner Naturschutzgesetzes	17 - 330
	<b>Amtshandlungen nach dem Artenschutzrecht</b>	
6018	<p>Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung oder des Betriebs von Tiergehegen sowie Anordnungen nach § 43 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 37 Berliner Naturschutzgesetz</p> <p>a) In Fällen, in denen besondere Ermittlungen anzustellen oder andere Behörden zu beteiligen sind</p> <p>b) In anderen Fällen</p>	<p>72 - 500</p> <p>20 - 144</p>
6019	Genehmigung der Errichtung, der wesentlichen Änderung oder des Betriebs eines Zoos sowie Anordnungen nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz	72 - 1 000
6020	<p>Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Vorlagebescheinigung“), Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Vermarktungsbescheinigung“) oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Bescheinigung für die Beförderung lebender Exemplare“)</p> <p>a) Erteilung einer Bescheinigung, für die neben dem Antragsformular alle erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht wurden</p> <p>b) bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen</p> <p>c) jede weitere Bescheinigung pro Wurf/Gelege im gleichen Geschäftsvorgang</p> <p>d) Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für verloren gegangene oder beschädigte/zerstörte Bescheinigungen</p> <p>e) nachträgliche Eintragung eines Kennzeichens</p>	<p>15 - 300</p> <p>30 - 600</p> <p>15</p> <p>30 - 300</p> <p>7,50 - 150</p>
6021	<p>Abweichung für wissenschaftliche Einrichtungen („Etikettverfahren“) nach Artikel 7 Absatz 4 Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 52 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006</p> <p>a) Anerkennung und Registrierung von Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen</p> <p>b) Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen</p> <p>c) zusätzliche Kosten für jedes Etikett</p>	<p>80 - 300</p> <p>30</p> <p>4 - 8</p>

6022	Ausnahmezulassungen von den Vorschriften über die Buchführungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung	65 - 300
6023	Ausnahmezulassungen von der Vorschrift über die Haltung von Wirbeltieren gemäß § 7 Absatz 3 Bundesartenschutzverordnung	30 - 300
6024	Ausnahmezulassungen von den Vorschriften über die Kennzeichnungsmethoden gemäß § 12 und § 13 Absatz 1 Bundesartenschutzverordnung	30 - 300
6025	Ausnahmezulassungen von den Verbotsvorschriften gemäß § 4 der Bundesartenschutzverordnung	17 - 330
6026	Genehmigungen nach § 40 Absatz 4 sowie Anordnungen nach § 40 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz	17 - 330
6027	a) Ausnahmezulassungen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz b) Veränderungen und Verlängerungen von Zulassungen nach Buchstabe a)	72 - 1 440 50 % der Gebühr nach Buchstabe a)
6028	a) Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Geboten und Verboten der §§ 39, 40, 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a)	72 - 1 440 50 % der Gebühr nach Buchstabe a)
6029	a) Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1, des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a)	72 - 1 440 50 % der Gebühr nach Buchstabe a)
6030	Anordnungen nach § 17 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz zur Herstellung der Rechtsordnung (Leistung des ökologischen Ausgleichs) im Falle nicht nach § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz befreiter Zugriffe im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz	72 - 1 440
	<b>Anmerkungen:</b> <b>Gebührenfrei</b> sind Amtshandlungen nach den Tarifstellen - 6025, 6027 bis 6029 für artenschutzdienliche Maßnahmen, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken - 6027 und 6029, sofern die Ausnahme oder Befreiung das Beseitigen freiwillig geschaffener künstlicher Lebensstätten zum Gegenstand hat - 6027 und 6029, sofern die Ausnahme oder Befreiung zur Abwendung einer Gefahrensituation (einschl. gesundheitlicher Art) begründet ist	
	<b>Jagdrechtliche Amtshandlungen</b>	

6040	Jäger- und Falknerprüfung gemäß der Jäger- und Falknerprüfungsordnung a) Falknerprüfung b) Jägerprüfung c) eingeschränkte Jägerprüfung d) Wiederholung der Schießprüfung e) Nachholung eines Prüfungsabschnitts  <b>Anmerkung:</b> Wird die Zulassung zur Jägerprüfung versagt oder tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.	95 160 125 75 40
6041	Ausstellung eines Ersatzdokuments	15
6060	Ausstellung von Jagdscheinen und Falknerjagdscheinen a) Ausstellung von Jagdscheinen 1. Ausstellung für ein Jahr 2. Ausstellung für zwei Jahre 3. Ausstellung für drei Jahre  <b>Anmerkung:</b> Für Studenten im Fachbereich Forstwirtschaft ermäßigt sich die Gebühr um 50 % b) Ausstellung von Falknerjagdscheinen 1. Ausstellung für ein Jahr 2. Ausstellung für zwei Jahre 3. Ausstellung für drei Jahre c) Ausstellung eines Jugendjagdscheins d) Ausstellung eines Tagesscheins	50 90 125  15 25 35 25 15
6061	Bescheinigung über die Erteilung eines Jagdscheins zum Zweck des Nachweises der Pachtberechtigung	15
6062	Eintragung einer Pachtfläche	15
	<b>Amtshandlungen nach dem Landeswaldgesetz</b>	
6070	a) Genehmigung nach § 6 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart b) Veränderungen oder Verlängerungen nach Buchstabe a)	200 - 2 500 50 % der Gebühr nach Buchstabe a)
6071	Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 7 des Landeswaldgesetzes	200 - 2 500
6072	a) Genehmigung zur Beseitigung von Einzelbäumen nach § 9 des Landeswaldgesetzes b) Veränderungen und Verlängerungen nach Buchstabe a)	100 - 1 000 50 % der Gebühren nach Buchstabe a)
6073	Genehmigung zur Durchführung von Kahlhieben nach § 12 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes	200 - 2 000
6074	Zustimmung zur Ausweisung von Reitwegen nach § 16 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes	200



6075	Erlaubnis zum Reiten nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes	20
6076	Genehmigung des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer, des Abbrennens von Bodendecken oder Pflanzen bzw. Pflanzenresten und der Errichtung und des Betriebes einer Feuerstätte nach § 19 des Landeswaldgesetzes	200
	<b>Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und ergänzenden Rechtsvorschriften</b>	
6080	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt/Qualifiziert/Geprüft“ auf Antrag nach § 4 Absatz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50 bis 100
6081	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50 bis 100
6082	Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes <b>Anmerkung</b> Mischungen von Ernten aus einem Bestand (einer Registriernummer/Zulassungseinheit) innerhalb eines Jahres, für die auf Grund tageweiser Abfuhren mehrere Stammzertifikate ausgestellt werden, sind gebührenfrei	50
6083	Ausstellung von Stammzertifikaten auf Antrag, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nach § 16 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50
6084	vollständige/teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Absatz 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes	250 bis 400
6085	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Absatz 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes	150 bis 300
6086	Gestattung der Ernte außerhalb der Zeiten nach § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Berlin	50
	<b>VII. Boden- und Grundwasserschutz</b> <b>Zulassung von Sachverständigen nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin</b>	
7000	Zulassung als Sachverständiger nach § 2 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes <b>Anmerkung:</b> Die Auslagen und Kosten für die Überprüfung der Sachkunde gemäß § 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind vom Antragsteller auf Zulassung als Sachverständiger zu tragen.	400 - 1 300
7001	Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	150

7002	<p>Übernahme einer Zulassung von Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes</p> <p>Zulassung von Untersuchungsstellen nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin</p>	250
7010	Verwaltungskostenpauschale bei Antragsbearbeitung (bei Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe)	116
7011	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) Prüfung bei vorhandener Akkreditierung von bis zu drei Untersuchungsbereichen für einen Standort (Einzelzulassung oder erster Standort bei Multistandortzulassung)	365
7012	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) jeder weitere Standort bis drei Untersuchungsbereiche bei vorhandener Multistandortzulassung	265
7013	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe)	
	jeder weitere Untersuchungsbereich je Standort	40
7014	<p>Begutachtung der Antrag stellenden Stelle vor Ort, je Standort, je Tag (Vor-Ort-Auditierung; Zusatzposition nur bei erheblichen Defiziten)</p> <p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Die Position entfällt, wenn die Defizitbeseitigung durch Korrekturmaßnahmen des Antragstellers durch Begutachtungen der Akkreditierungsstelle nachgewiesen wird.</p> <p>Zusätzlich werden Reisekosten für Vor-Ort-Audits außerhalb des Landes Berlin jeweils nach Aufwand erhoben.</p> <p><b>Anmerkung zu den Tarifstellen 7011 bis 7014:</b></p> <p>Die Untersuchungsbereiche 1a, 2a und 3a sowie 1b, 2b und 3b nach § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden als jeweils ein Untersuchungsbereich berechnet.</p>	730
7015	Übernahme einer Zulassung von Sachverständigen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	250
7016	Zulassungsbescheid nach § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Weiterleitung zur Bekanntgabe nach § 3 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	100

7017	Überprüfung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung während der Zulassungsdauer (Wiederholaudit nach § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)	365
------	--	-----